Ratsfraktion Bündnis für Bürger

Bündnis für Bürger; Fürsthof 4; 24534 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59

24534 Neumünster

BfB Ratsfraktion
Fürsthof 4
24534 Neumünster
E-Mail.:estherhartmann@swn-nett.de
Neumünster, 11.12.2021

E. 17.12.2021
K 20.12.21

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte leiten Sie folgende Kleine Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung weiter.

Uns ist zur Kenntnis gelangt, dass die Situation für die BewohnerInnen der Seniorenresidenz Klosterbad GmbH, die mit Rollstuhl und Gehwagen in die Stadt wollen, an der Ecke Christianstraße/Klosterstraße durch mit Warenauslagen zugestellte Bürgersteige zur Gefahrenquelle geworden ist. Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist eine Begutachtung der Situation erfolgt? Wenn ja mit welchem Ergebnis, wenn nein warum nicht?

2. Gibt es für den dortigen Lebensmittelladen Sonderrechte zur Ausstellung der Waren auf dem Gehweg? Wenn ja welche?

3. Wenn keine Begutachtung erfolgt ist, wann kann damit gerechnet werden die Situation dort zu entschärfen?

Mit freundlichen Grüßen

Esther Hartmann

Esther Hartmann und Fraktion

Sachgebiet IV
Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Straßenverkehrsbehörde

Neumünster, den 20.12.2021
Sachbearbeiter: Herr Lenz
App.: 942 - 2733
Aktenzeichen:

An die
Stadtpräsidentin
Frau Schättiger

a.d.D.

-hier-

Kleine Anfrage der BfB-Ratsfraktion vom 11.12.2021

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die kleine Anfrage der BfB-Ratsfraktion vom 11.12.2021 (siehe Anlage) beantworten wir gerne wie folgt:

1) **Ist eine Begutachtung der Situation erfolgt. Wenn ja mit welchem Ergebnis, wenn nein warum nicht?**

   Die Situation wurde nach Mitteilung durch den Seniorenbeirat Mitte (Hr. Ahrens) vom 15.11.2021 von den Kollegen der hiesigen Verkehrsaufsicht in Augenschein genommen. Hierbei wurde festgestellt, dass sich die Warenauslage zwar innerhalb eines Abstandes von 1 Meter zum Gebäude befindet, die Restgehwegbreite von 2 Metern allerdings nicht eingehalten wird (§ 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Neumünster). Eine Sondernutzungserlaubnis kann somit nicht erteilt werden.

2) **Gibt es für den dortigen Lebensmittelladen Sonderrechte zur Ausstellung der Waren auf dem Gehweg? Wenn ja welche?**

   Es gibt keine Sonderrechte für diesen Lebensmittelladen. Eine Genehmigung der Warenauslage ist wie oben dargestellt nicht möglich.

3) **Wenn keine Begutachtung erfolgt ist, wann kann damit gerechnet werden die Situation dort zu entschärfen?**

   Der Inhaber des Lebensmittelmarktes erhält ein entsprechendes Anschreiben, mit dem Hinweis auf die geltende Sondernutzungssatzung und dem damit einhergehenden Verbotes einer Warenauslage an dieser Stelle. Der Kommunale Ordnungsdienst wird dann bei Missachtung des Verbotes entsprechend einschreiten und ein Bußgeld verhängen.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister